
Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz verabschiedet

Am Mittwoch dieser Woche hat der niedersächsische Landtag weitreichende Änderungen für die Beamtinnen und Beamten beschlossen.

Eckpunkte der Reform

- ☹ Die Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte wird schrittweise – ab Geburtsjahrgang 1964 voll – auf 67 heraufgesetzt.
- ☺ Die besonderen Altersgrenzen für Feuerwehr, Justizvollzug und Polizei bleiben erhalten.
- ☺ Die Antragsaltersgrenze wird auf 60 herabgesetzt.
- ☹ Für jedes Jahr der Versetzung in den Ruhestand vor dem 67. Lebensjahr wird ein Versorgungsabschlag von 3,6 % fällig – also maximal 25,2 % (mehr als ein Viertel der Versorgung) - geht verloren).
- ☹ Der abschlagsfreie Ruhestand mit 65 ist erst bei 45 ruhegehaltsfähigen Dienstjahren möglich, obwohl eine Steigerung der Versorgung bereits nach 40 Dienstjahren nicht mehr erfolgt.
- ☺ Die Altersteilzeit wird wieder eingeführt.
- ☹ Die Modalitäten der Altersteilzeit sind deutlich verschlechtert, statt 50% müssen 60 % der Arbeitszeit geleistet werden, anstelle von 83 % des Netto wird nur noch auf 70 % aufgestockt, die in ATZ zurückgelegten Zeiten zählen auch nur noch zu 80 % statt zu 90 % als ruhegehaltsfähig.
- ☹ Altersteilzeit gibt es nicht im Blockmodell.
- ☹ Altersteilzeit ist erst ab 60 möglich

Fazit: Mehr ☹ als ☺